

Bestimmungen über den Verkauf von Ebern und Sauen Ab-Hof des Verbandes nö. Schweinezüchter

Für den Ankauf von Zuchttieren aus den Beständen der Mitglieder des Verbandes nö. Schweinezüchter gelten bei Ab-Hof Verkäufen folgende Bestimmungen, welche vom Käufer, Züchter und Verkäufer verbindlich zur Kenntnis genommen werden.

1. Der Züchter übernimmt die Gewähr, dass die zum Verkauf angebotenen Tiere vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, ein einwandfreier und vollständiger Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und das die jeweils festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen.
2. Der Verkauf erfolgt durch den Verband nö. Schweinezüchter. Eber und Sauen müssen vor dem Verkauf im Sinne der Verbandsbestimmungen positiv bewertet werden.
3. Mit erfolgter Unterschrift auf dem Lieferschein geht das Tier in die Verantwortung des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
4. Bis zu restlosen Bezahlung bleibt das Tier uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die jeweils geltende Manipulationsgebühr zu entrichten.
6. Zahlungsmodalität: Der auf dem Lieferschein ausgewiesene Betrag wird mittels Abbuchungsauftrag von einem vom Käufer angegebenen Konto eingezogen. Die Rechnung wird auf dem Postweg zugestellt.
7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage der Übernahme an gerechnet bis zu tatsächlichen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Restkaufpreises die gesetzlichen, höchsten Verzugszinsen des jeweiligen Geldinstitutes des Verkäufers zu verlangen.

A) Gewährleistungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die gesetzliche Gewährleistung und Sondergewährleistung kann erst nach erfolgter Bezahlung des Kaufpreises einschließlich gesamten Nebenkosten beansprucht werden.
2. Der Züchter leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in dieser Verkaufsordnungen hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind. Der Züchter ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres beim Verkauf auf den Lieferschein zu schreiben.
3. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Tag der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Züchters nachweisbar am letzten Fälligkeitstage im Wege der Post erfolgte. Für Exporte gelten Sonderbestimmungen.
4. Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Züchter mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich vor Zeugen unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden.
5. Der Züchter hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
6. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Züchter nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtwert nicht unterschritten wird, und zwar

sowohl bei Verkäufen im Inland als auch im Ausland. Als Grundlage dient das Lebendgewicht am Verkaufstag und der entsprechende Marktpreis.

II. Gewährleistungsbestimmungen bei Ebern:

1. Der Züchter sichert dem Käufer zu, dass der Eber deckt und befruchtet. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches der sich aus dem Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaften ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
 - a) Deckt der Eber nicht, so verliert der Käufer die ihm zustehenden Rechte, wenn er den Mangel dem Züchter oder dem Verband nicht binnen sechs Wochen nach dem Ablauf des Tages anzeigt, an dem der Eber angekauft wurde.
 - b) Befruchtet der Eber nicht, so gilt das gleiche, jedoch tritt an Stelle der Frist von sechs Wochen eine solche von vier Monaten. In diesem Falle ist der Anzeige ein tierärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Samenflüssigkeit des Ebers (mikroskopischer Befund) und den Gesundheitszustand aller vom Eber gedeckten Tiere beizufügen.
2. Der Züchter ist in diesen Fällen verpflichtet, den Eber Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten der tierärztlichen Untersuchung, zurückzunehmen. Außerdem hat der Züchter ab dem Tage der Übernahme des Tieres ein Futtergeld von € 0,70 pro Tag zu vergüten. Diese Vergütung entfällt, wenn festgestellt wird, dass der Eber hinsichtlich der Fütterung und Pflege vernachlässigt wurde und keine angemessene Gewichtszunahme erreichte. Dies gilt auch für den Fall, dass der beanstandete Eber beim Käufer bleibt.
3. Der Züchter ist berechtigt: Im Falle
 - a) Nichtdecken, den Gegenbeweis in einem Stall seiner Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der nachweisbaren Verständigung an gerechnet, zu führen.
 - b) Nichtbefruchten, den Gegenbeweis ebenfalls innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eine tierärztliche Untersuchung des Vatertieres und der gedeckten Sauen zu erbringen. Hat der Züchter innerhalb der Fristen den Gegenbeweis nach a) oder b) erbracht, ist der Käufer verpflichtet, den Eber gegen sofortige Bezahlung des Kaufpreises und der dem Züchter entstandenen Untersuchungs-, Haltungs- und Transportkosten unverzüglich zu übernehmen. Der Eber darf jedoch in keinem Falle mit Reizmittel behandelt werden.
4. Der Züchter haftet nicht, wenn die Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden sind. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Züchter.

III. Gewährleistungsbestimmungen beim Verkauf von weiblichen Tieren:

a) unbelegte Sauen

1. Der Züchter garantiert für die Fruchtbarkeit der gelieferten Tiere bis zur ersten Abferkelung.
2. Sollte eine Jungsau keine Rausche zeigen oder trotz Rausche und erfolgter Belegung nicht zur Abferkelung kommen muss die Jungsau vom Züchter zurückgenommen und 1:1 gegen eine neue Jungsau ersetzt werden. Ein Anspruch auf Futtergeld besteht nicht.
3. Diese Garantiebestimmungen gelten nicht beim Ankauf von Zuchtferkel.

b) tragende Sauen

1. Mit der Angabe der Belegdaten sichert der Züchter dem Käufer die Richtigkeit der angegebenen Trächtigkeit zu.
2. Beanstandungen wegen Nichtträchtigkeit müssen möglichst umgehend, spätestens bis 120 Tage nach dem bekannt gegebenen Deckdatum mittels eingeschriebenem Brief, Telefax oder

telefonisch beim Züchter einlangen. Der Züchter hat das Recht, ein tierärztliches Zeugnis zur Beweisführung zu verlangen.

3. Ferkelt eine tragend verkaufte Sau später als 120 Tage nach dem angegebenen Deckdatum, dann kann der Käufer für jeden Tag um den sich der Abferkeltermin hinauszögert, € 0,70 pro Tag Futtergeld verlangen.
4. Bei Nichtträchtigkeit der Sau nimmt der Züchter auf Verlangen des Käufers die Sau Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises, mit Ausnahme der Transportkosten vom Verkaufsort zum Aufstellungsort des Tieres zurück. Vom Tage der Übergabe bis zum Tage der ersten Rausche werden Futterkosten (€ 0,70 pro Tag) vergütet. Will der Käufer das Tier behalten, so hat der Verkäufer mindestens 20 % des Kaufpreises zurückzuzahlen. Der Schlachterlös darf dabei nicht unterschritten werden. In diesem Falle wird kein Ersatz für Futterkosten geleistet.
5. Der Züchter garantiert beim Verkauf von trächtigen Sauen sechs lebend geborene Ferkel. Der Züchter zahlt für jedes Ferkel unter der Zahl Sechs, 5 % des Zuchtschweinenettopreises an den Käufer zurück. Durch die Entschädigung darf der Schlachtwert nicht unterschritten werden. Die Reklamation hat innerhalb von 24 Stunden nach dem Abferkeln an den Züchter zu erfolgen.
6. Der Züchter haftet nicht, wenn Mängel auf Umstände zurück zuführen sind, die nach Übergabe an den Käufer entstanden sind. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Züchter.

B: Zu Unrecht gestellte Gewährleistungsansprüche:

Stellt sich bei der Überprüfung einer Beanstandung durch den Züchter heraus, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, trägt der Käufer alle dem Züchter entstandenen Unkosten.

C: Schiedsgericht:

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallverkäufen entstehen, sind grundsätzlich zwischen Züchter und Käufer direkt auszugleichen.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag gemacht werden.
3. Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder auf Unkosten zufolge Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, das der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.
4. In dieses Schiedsgericht entsendet jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktive Herdebuchzüchter bzw. aktiver Zuchtsauenhalter, bzw. beruflich gesetzliche Interessensvertretung ist. Der Zuchtverband bestimmt ferner einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer (unparteiische Schiedsrichter) die stimmeneinheitlich und endgültig zu entscheiden haben.
5. Die Kosten für die Interessensvertreter haben die Parteien selbst zu tragen. Die Kosten für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzenden trägt die unterlegene Partei; bei einem Vergleich beide Parteien zur Hälfte.
6. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.

D) Gewährsfristen:

Eber:	Deckfähigkeit	6 Wochen
	Befruchtungsfähigkeit	4 Monate
Tragende Sauen:	Trächtigkeit	4 Monate nach dem angegebenen Deckdatum
Unbelegte Sauen:	Rausche.....	bis zum 300. Lebenstag des Tieres
	Trächtigkeit.....	bis zum 420. Lebenstag des Tieres

E) Zur Beachtung:

Bei Reinzuchtieren wird der Abstammungsnachweis dem Käufer per Post zugeschickt.
Herkunftsnachweise für ÖHYB-Jungsaunen werden dem Käufer bei der Lieferung ausgehändigt.